

MBQ; Programm 3. Arbeitsmarkt

Förderrichtlinie „Soziale Hilfen“

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 7. Weitere Zuwendungsbestimmungen**
- 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung der Teilhabe von Arbeitslosen am gesellschaftlichen Leben wird die kommunal geförderten Beschäftigungssektors in München um einen weiteren Baustein erweitert.

Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit als das wesentliche Ziel der Hartz-Reform erfüllt nicht die ursprünglichen Erwartungen. Dies liegt einerseits an der seit Einführung des SGB II ungenügenden Mittelausstattung der Grundsicherungsstellen und dem damit verbundenen Mangel an geeigneten Förderinstrumenten und andererseits an der unzureichenden Wahrnehmung des mit dem Gesetz verbundenen Sozialauftrags, da nach wie vor der Aktivierungsauftrag im Vordergrund steht und dies auch bei Personen, für die der örtliche Arbeitsmarkt keine Möglichkeiten auf Beschäftigung bietet. Hinzukommen zunehmend Personen, welche mehrfach an Maßnahmen teilgenommen haben, ohne dass sich Chancen auf einen Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergaben und für die keine weiteren gesetzlichen Fördermöglichkeiten mehr bestehen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft gewährt deshalb als Zuwendungsgeber im Rahmen dieser Richtlinien Zuwendungen an geeignete Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ), welche im Sinne dieses Programmes „Soziale-Hilfe-Stellen“ zur Verfügung stellen.

2. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2015 wurde die Förderrichtlinie genehmigt.

Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Personen im Langzeitleistungsbezug des SGB II und mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München, deren Zuweisungsdauer in eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II (24 Monate innerhalb von fünf Jahren) ausgeschöpft ist und bei denen auf absehbare Zeit keine sonstigen

Beschäftigungsperspektiven realistisch erscheinen. Deren betriebliche Integrationsfähigkeit wurde im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II belegt.

Personen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsgelegenheiten" ausläuft und für die keine sonstigen Perspektiven gegeben sind.

Der Zuwendungsgeber strebt an, dass 3/4 aller Stellen von Personen mit psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und von Älteren (ab 55 Jahren) besetzt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Anträge können Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) stellen, welche über die Fähigkeit verfügen, Langzeitarbeitslose nachhaltig in eine Maßnahme zu integrieren.

Förderfähig sind darüber hinaus Antragsteller, welche Maßnahmen von hohem kommunalen Interesse durchführen, bzw. durchzuführen beabsichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderung von Stellen mit mindestens zehn Wochenstunden vereinbarter Präsenzzeit pro Person:

Pro Stelle mit einer Mantelkostenpauschale i.H.v. 200 Euro pro Monat, pro Person Erstattung einer IsarCard S, bzw. IsarCard9Uhr; beides nur bei einer geleisteten Präsenzzeit von mindestens 50%.

Pro Anwesenheitsstunde Erstattung einer Präsenzpauschale i.H.v. zwei Euro.

Dies für eine Dauer von bis zu drei Jahren: Verlängerungen um jeweils drei Jahre können beantragt werden.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- Prüfung

Der Zuwendungsgeber ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren haben das städtische Revisionsamt, der Kommunale Prüfungsverband und der Bundesrechnungshof ein eigenes Prüfrecht.

- Belegaufbewahrung

alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung (Datum der Prüfung des Verwendungsnachweises) gerechnet, für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder sonstige Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorgeben.

- Datenerfassung und Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, personenbezogene statistische Daten zu erheben und in anonymisierter Form an den Zuwendungsgeber zu festgelegten Terminen zu übermitteln; hierfür werden entsprechende Formulare bereitgestellt.

Hierzu hat er die betreffenden Personen über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Verwendung der Daten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Dieses Einverständnis ist Grundvoraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm.

Die Daten bilden die Grundlage für das Monitoring und die Evaluation des Programms.

- Erfahrungsaustausch

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Erfahrungsaustausch mitzuwirken und an entsprechenden Workshops und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge können auf dem entsprechenden Formular beim Zuwendungsgeber jeweils zu Quartalsbeginn vierteljährlich gestellt werden. Der Zuwendungsgeber entscheidet zum jeweiligen Quartalsende über die gestellten Anträge unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der programmatisch gewünschten Teilnehmerstruktur.